



CH-3003 Bern, BLW, sti

An die mit Bodenverbesserungen
betrauten Amtsstellen der Kantone

Referenz/Aktenzeichen: 2008-06-15/3

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: sti

Sachbearbeiter/in: Anton Stübi

Bern, 4. November 2008

Kreisschreiben 3/2008

Förderung der Ziele der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV¹) mit dem Bonussystem der Strukturverbesserungsverordnung (Art. 17 Abs. 1 Bst. d SVV²)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die ÖQV hat als Hauptziel, die natürliche Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern. Mit Zusatzbeiträgen für Bodenverbesserungen und Projekte zur regionalen Entwicklung kann diese Zielsetzung unterstützt werden. Vorliegendes Kreisschreiben verdeutlicht die Zusammenhänge. Es ersetzt das frühere Kreisschreiben 5/2002 vom 28. März 2002.

Grundsätze und allgemeine Voraussetzungen

Die Grundsätze und Voraussetzungen für die Unterstützung von Strukturverbesserungen gemäss Artikel 87 und 88 Landwirtschaftsgesetz (LwG³) sind bezüglich Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen konform mit den Zielsetzungen der ÖQV. Die geplanten Massnahmen in einem umfassenden Bodenverbesserungsprojekt sind deshalb sinnvollerweise mit der ÖQV zu koordinieren. Mit

¹ ÖQV, SR 910.14 vom 4. April 2001, aktuelle Fassung in Kraft seit 1. Jan. 2008

² SVV, SR 913.1

³ LwG, SR 910.1

diesem Vorgehen kann ein Optimum für die gezielte Förderung von Tier- und Pflanzenarten geschaffen und zugleich den Bewirtschaftern ermöglicht werden, auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche zusätzliche Direktzahlungen zu beziehen.

Die Anwendung der ÖQV in Bodenverbesserungsprojekten ist hauptsächlich bei Gesamtmeliorationen angezeigt. Voraussetzung dazu ist allerdings, dass

- der betreffende Kanton die Mindestanforderungen an die Vernetzung im Anhang 2 der ÖQV mit eigenen Standards konkretisiert und das BLW diese genehmigt hat;
- das Vernetzungsprojekt von der zuständigen Stelle des Kantons genehmigt wird.

Die erhöhten Mindestanforderungen der ÖQV seit 1. Januar 2008 sind zu beachten (siehe Anhang: Ausgangszustand, Ziele, Soll-Zustand, Umsetzungskonzept).

Vorgehen bei der Koordination von Vernetzungsprojekten mit Gesamtmeliorationen

Bei Gesamtmeliorationen werden umfangreiche ökologische Elemente angelegt und vernetzt. Diese fixen Elemente sind meistens in einem Landschaftsplan aufgeführt und rechtlich gesichert mit der Überführung in die Ortsplanung, mit Eintragungen im Grundbuch oder mit Zuweisung des Eigentums an die Öffentlichkeit. Für die Dokumentation des «Ist – Zustand» (= **Ausgangszustand** gemäss ÖQV) können die bereits bestehenden Plangrundlagen verwendet werden. Sie sollen den aktuellen Zustand der Elemente des ökologischen Ausgleichs sowie weitere Landschaftselemente darstellen. Um den Zusammenhang möglicher Vernetzungen aufzuzeigen, müssen gegebenenfalls auch Elemente ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder des Perimeters der Gesamtmelioration aufgenommen werden (Sömmerungsgebiet, Wald, Gewässerschutzzonen, Bauzonen).

Die Ziele (gemäss Anhang 2 ÖQV) müssen messbar und terminiert sein. Wenn die Ziele eines Vernetzungsprojekts erreichbar sind ohne Neuausscheidung von neuen fixen strukturellen Objekten (z. B. Hecken, Biotope, etc.), sind bei der Festlegung des «**Soll – Zustand**» nur noch die mobilen, reversiblen Ökoelemente (z. B. extensive Wiesen) der Landwirtschaftsbetriebe zu planen. Die bereits vorhandenen, dauernden Ausgleichselemente der Gesamtmelioration sind dann mit mobilen, reversiblen Ökoelementen sinnvoll zu ergänzen. Mit dem «Soll – Zustand» sollen möglichst alle ökologischen Ausgleichsflächen (öAF) von den Zusatzbeiträgen für die Vernetzung profitieren, d.h. die fixen *und* die mobilen Elemente. Bei der Anordnung der mobilen Elemente kann die Möglichkeit der überbetrieblichen Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises (Artikel 12 DZV ³) eine Erleichterung darstellen.

Planungskosten:

Beiträge nach der Strukturverbesserungsverordnung (SVV ⁴) für Grundlagenbeschaffungen und Untersuchungen sind nur möglich, wenn sie im Zusammenhang mit neuen Bodenverbesserungsprojekten stehen. Die ergänzenden planerischen Arbeiten für das Vernetzungsprojekt sind mit dem Beitragssatz der laufenden Gesamtmelioration beitragsberechtigt, sollten aber die Höhe des Betrages, welche die Bauern via zusätzliche Direktzahlungen pro Jahr erhalten können, nicht übersteigen. Dafür ist rechtzeitig die Zustimmung des BLW (Fachbereich Meliorationen) einzuholen.

Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht:

Zusätzlich zu den vertraglich festgelegten mobilen Flächen gemäss ÖQV ist die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht der fixen strukturellen Elemente gemäss Artikel 38 SVV massgebend.

³ DZV, SR 910.13

⁴ SVV, SR 913.1

Zusatzbeitrag bei der Koordination von Vernetzungsprojekten mit Gesamtmeliorationen

Gemäss Artikel 88 Buchstabe b LwG gelten für umfassende Bodenverbesserungen erhöhte Anforderungen für den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen. Die Anwendung der kantonalen Mindestanforderungen an die Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit Bodenverbesserungsprojekten ist aus bereits erwähnten Gründen sinnvoll, jedoch freiwillig.

Zusatzleistungen bei Bodenbesserungsprojekten, welche im öffentlichen Interesse stehen, werden mit Zusatzbeiträgen des Bundes unterstützt und gemäss einem modularen Beitragssystem beurteilt. Für besondere ökologische Massnahmen ist das folgende Beurteilungsschema gemäss Art. 17 Absatz 1 Bst. d SVV massgebend:

| Art. 17 | + 1% | + 2% | + 3% | Beispiele |
|----------|---|--|---|---|
| Abs. 1-d | lokale fixe ¹ Öko- Aus- gleichs- elemente | ausgedehnte fixe Öko- Ausgleichs- elemente | ausgedehnte fixe Öko- Ausgleichs- elemente <u>mit</u> <u>ÖQV-Vernetzung</u> | Anlage und/oder Sicherung von Biotopen, Habitaten, Hoch- stammobstbäumen, Feldbäu- men, Trockenmauern etc. |

Das Maximum des Zusatzbeitrages von 3 Prozentpunkten kann gewährt werden, wenn neben den aufgeführten Kriterien auch die Kriterien der ÖQV erfüllt werden. Die Realisierung eines ÖQV-Vernetzungsprojekts bewirkt demnach eine Erhöhung des Zusatzbeitrags um 1 Prozentpunkt.

Voraussetzungen und Hinweise für die Anerkennung eines ÖQV-Vernetzungsprojektes zur Gewährung von 3 Prozentpunkten (gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. d SVV):

- Das Vollzugskonzept des Kantons muss vom BLW (Fachbereich Öko- und Ethoprogramme) genehmigt sein.
- Das Vorprojekt (generelles Projekt) muss ein Vernetzungsprojekt gemäss ÖQV-Vorgaben enthalten. Wenn die definitive Lage der Ökoelemente neuzuteilungsbedingt ist, kann die ungefähre Lage in den Plänen des Vorprojekts dokumentiert werden.
- Das Einzugsgebiet des Vernetzungsprojekts muss mindestens 80% des Meliorationsperimeters abdecken.
- Das Vernetzungsprojekt muss von der zuständigen kantonalen Fachstelle vor der Verfügung eines Strukturverbesserungsbeitrags genehmigt sein.
- Die fixen, strukturellen Ökoelemente (z.B. Hecken) müssen im Rahmen der Ortsplanungsrevision oder im Grundbuch gesichert werden. Die mobilen, reversiblen Ökoelemente (z.B. extensive Wiesen) unterstehen dem Einfluss der künftigen Bewirtschafter und müssen planerisch nicht gesichert werden; eine gewisse Flexibilität und Rotation dieser Flächen ist erwünscht. Dazu werden Verträge nach ÖQV abgeschlossen.
- Im Rahmen der Neuzuteilung ist das Vernetzungsprojekt zu überprüfen. Die ÖQV-Massnahmen müssen spätestens 2 Jahre nach Neuantritt des neuen Bestandes umgesetzt sein. Das heisst, die Bewirtschafter melden die im Projekt vorgesehenen Vernetzungsflächen mehrheitlich (d.h. über 50% der Flächen) an und schliessen dafür die Verträge ab. Sind die Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt, handelt es sich um eine Nichteinhaltung der in der Grundsatzverfügung gestellten Auflagen, und die Rückerstattungspflicht (siehe unten) kommt zur Anwendung (nur für den ÖQV-bedingten Zuschlag, d. h. für 1%).

¹ fix = langfristig gesichert, z. B. im Grundbuch eingetragen oder im Nutzungsplan ausgeschieden

Rückerstattung bei Nichterfüllung von Voraussetzungen

Hinsichtlich der fixen, strukturellen Öko-Ausgleichselemente (Hecken, Hochstammobstbäume, Biotope, etc.), deren Erstellung im Rahmen einer Melioration mit Beiträgen unterstützt wird, funktioniert die Rückerstattung analog wie bei den übrigen unterstützten Massnahmen (Güterwege etc.); die Rückerstattungsfrist gilt 20 Jahre ab der Schlusszahlung der letzten Etappe.

Erwartet wird, dass das Vernetzungsprojekt mindestens während 20 Jahren Bestand hat (Verlängerung jeweils nach 6 Jahren gemäss den Vorgaben der ÖQV). Löst sich die Trägerschaft (i.d.R. Genossenschaft) vor Ablauf der 20 Jahre auf, erlischt auch die an die Realisierung eines ÖQV-Vernetzungsprojekts gebundene Rückerstattungspflicht. In jedem Fall wird aber mindestens eine 6-jährige Vertragsperiode vorausgesetzt.

Wird das ÖQV-Projekt nicht umgesetzt oder nach einer Vertragsdauer von 6 Jahren nicht verlängert und ist die Trägerschaft noch nicht aufgelöst, bemisst sich die Rückerstattung des Bonus gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. d SVV (d. h. für den ÖQV-bedingten Zuschlag von 1%) pro rata temporis. Das heisst, die Rückerstattung beträgt $(20-X)/20$ des ÖQV-bedingten Ökobonus (X = Anzahl Jahre, in welchen das ÖQV-Projekt gemäss den obigen Anforderungen umgesetzt wurde).

Schlussfolgerungen

Wir empfehlen Ihnen, bei Bodenverbesserungsprojekten, insbesondere bei Gesamtmeliorationen, die Grundsätze der ÖQV für die Vernetzung der ökologischen Ausgleichsflächen anzuwenden. Damit profitieren die Grundeigentümer von höheren Beiträgen an die Bodenverbesserungsprojekte und die Bewirtschafter von höheren Direktzahlungen. Für die Natur und Umwelt werden optimale Voraussetzungen für die Erhaltung und Förderung der natürlichen Artenvielfalt geschaffen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Jörg Amsler

Stv. Leiter Direktionsbereich Direktzahlungen und Ländliche Entwicklung

Beilage: Anhang „Höhe der Finanzhilfen des Bundes (gemäss Art. 7 ÖQV)“

Link auf Weisungen und Erläuterungen zur ÖQV:

<http://www.blw.admin.ch/themen/00006/00051/index.html?lang=de>

Auskunftspersonen:

Anton Stübi, Fachbereich Meliorationen

Tel. 031 322 26 36; Mail: anton.stuebi@blw.admin.ch

Patricia Steinmann, Fachbereich Öko- und Ethoprogramme

Tel. 031 322 70 34; Mail: patricia.steinmann@blw.admin.ch

Kopie z.K.: BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern

Anhang

Höhe der Finanzhilfen des Bundes (gemäss Art. 7 ÖQV)

Die Höhe der Finanzhilfen des Bundes für die von den Kantonen ausgerichteten Öko-Qualitätsbeiträge beträgt 80 Prozent der anrechenbaren Beiträge.

Anrechenbar sind die an die Bewirtschafter oder Bewirtschafterinnen ausgerichteten Beiträge bis zu folgenden Beträgen:

| | Für die biologische Qualität (Fr. pro ha und Jahr bzw. pro Baum und Jahr) | | Für die Vernetzung (Fr. pro ha und Jahr bzw. pro Baum und Jahr) | |
|--|---|------------------|---|------------------|
| | Tal-Bergzone II | Bergzonen III-IV | Tal-Bergzone II | Bergzonen III-IV |
| Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen | 1000.– | 700.– | 1000.– | 500.– |
| Extensiv genutzte Weiden und Waldweiden (Wytweiden und Selven) | 500.– | 300.– | 500.– | 300.– |
| Hecken, Feld- und Ufergehölze | 2000.– | 2000.– | 1000.– | 500.– |
| Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt | 1000.– | 1000.– | 1000.– | 500.– |
| Hochstamm-Feldobstbäume | 30.– | 30.– | 5.– | 5.– |
| Einheimische standortgerechte Einzelbäume und Alleen | | | 5.– | 5.– |
| Weitere ökologische Ausgleichsflächen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche | | | 1000.– | 500.– |

Die Beiträge für Qualität und Vernetzung sind kumulierbar. Sie werden zusätzlich zu den Beiträgen gemäss Direktzahlungsverordnung¹ (DZV) an die Landwirte gewährt. Die ÖQV beruht auf Freiwilligkeit.

Biologische Qualität (gemäss Art. 3 ÖQV)

Für die Erfüllung der Anforderungen an die biologische Qualität ist jeder Landwirt selbst besorgt. Beiträge werden ausgerichtet an folgende ökologische Ausgleichsflächen nach Artikel 40 DZV und Anhang Ziffer 3.1 DZV, welche die Anforderungen des Kantons an die biologische Qualität erfüllen:

- extensiv genutzte Wiesen;
- wenig intensiv genutzte Wiesen;
- Streueflächen;
- Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- Hochstamm-Feldobstbäume;
- extensiv genutzte Weiden;

¹ DZV, SR 910.13

- Waldweiden (Wytweiden, Selven);
- Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt

Mindestanforderungen an die Vernetzung (gemäss Anhang 2 ÖQV)

1 Mindestanforderungen an die Vernetzung

1.1 Ausgangszustand

Ein abgegrenztes Gebiet wird definiert und auf einem Plan dargestellt. Dieser zeigt den Ausgangszustand der einzelnen Landschaftselemente auf. Im Plan sind mindestens folgende Elemente aufgeführt:

- landwirtschaftliche Nutzfläche (LN);
- ökologische Ausgleichsflächen (inkl. biologischer Qualität) (öAF);
- in den Inventaren des Bundes und Kantons aufgeführte Objekte;
- bedeutende ökologische Lebensräume innerhalb und ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
- Sömmerungsgebiet, Wald, Gewässerschutzzonen, Bauzonen.

Der Ausgangszustand wird beschrieben.

1.2 Definition der Ziele

Die Ziele im Hinblick auf die Förderung der botanischen und faunistischen Vielfalt sind zu definieren. Sie basieren auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern. Sie berücksichtigen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes.

In den Zielen müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a. Ziel- und Leitarten sind zu definieren. Zielarten sind Arten, die gefährdet sind und für die das Projektgebiet eine besondere Verantwortung trägt. Leitarten sind Arten, die für das Projektgebiet charakteristisch sind oder waren. Wenn im Perimeter Zielarten vorkommen, müssen diese berücksichtigt werden. Die Auswahl und das effektive und potenzielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden.
- b. Wirkungsziele sind zu definieren. Sie orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten. Die Ziel- und Leitarten sind durch das Projekt zu erhalten oder zu fördern.
- c. Quantitative Umsetzungsziele sind zu definieren. Der Typ der zu fördernden ökologischen Ausgleichsfläche, ihre minimale Quantität sowie ihre Lage müssen festgelegt werden. Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II muss je Zone für die erste 6-jährige Vernetzungsperiode ein Zielwert von mindestens 5 % der LN als ökologisch wertvolle öAF angestrebt werden. Für die weiteren Vernetzungsperioden muss ein Zielwert von 12–15 % öAF der LN je Zone, wovon mindestens 50 % der öAF ökologisch wertvoll sein müssen, vorgegeben werden. Als ökologisch wertvoll gelten öAF, die:
 - die biologischen Qualitätskriterien erfüllen;
 - als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden; oder
 - gemäss den Lebensraumansprüchen der ausgewählten Arten bewirtschaftet werden.

d. Qualitative Umsetzungsziele (Massnahmen) sind zu definieren. Wenn die ausgewählten Ziel- und Leitarten Lebensraumansprüche aufweisen, die mit den Bewirtschaftungsvorschriften der öAF nach der DZV nicht berücksichtigt werden, müssen die entsprechenden Bewirtschaftungsmassnahmen und Aufwertungen definiert werden. Ziel- und Leitarten sind grösstenteils auf über die DZV-Anforderungen hinausführende Bewirtschaftungsvorschriften angewiesen.

e. Die Ziele müssen messbar und terminiert sein.

Flächen sind insbesondere anzulegen:

- entlang von Gewässern, wobei diesen der erforderliche Raum für ihre natürlichen Funktionen zu gewähren ist;
- entlang von Wäldern;
- zur Erweiterung von bestehenden ökologischen Ausgleichs- und Naturschutzflächen sowie zu deren Pufferung.

Synergien mit Projekten in den Bereichen Ressourcennutzung, Landschaftsgestaltung und Artenförderungsprogrammen sind zu nutzen.

1.3 Soll-Zustand

Der Sollzustand der räumlichen Anordnung der öAF ist auf einem Plan darzustellen.

1.4 Umsetzung

In einem Umsetzungskonzept sind aufzuzeigen:

- Projektträgerschaft;
- Projektverantwortliche;
- Finanzierungsbedarf und Finanzierungskonzept;
- geplante Umsetzung.

Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung stattfinden. Die Projektträgerschaft schliesst mit den Bewirtschaftern und Bewirtschaftenden Vereinbarungen ab.

Nach drei Jahren muss ein Zwischenbericht erstellt werden, der die Zielerreichung dokumentiert.

2 Weiterführung von Vernetzungsprojekten

Vor Ablauf der 6-jährigen Projektdauer ist der Zielerreichungsgrad zu überprüfen. Die definierten Umsetzungsziele müssen für eine Weiterführung des Projektes zu 80 % erreicht werden. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Die Zielsetzungen (Wirkungsziele, Umsetzungsziele und Massnahmen) sind zu überprüfen und anzupassen. Der Projektbericht muss den Mindestanforderungen an die Vernetzung (Ziff. 1.1–1.4) entsprechen.